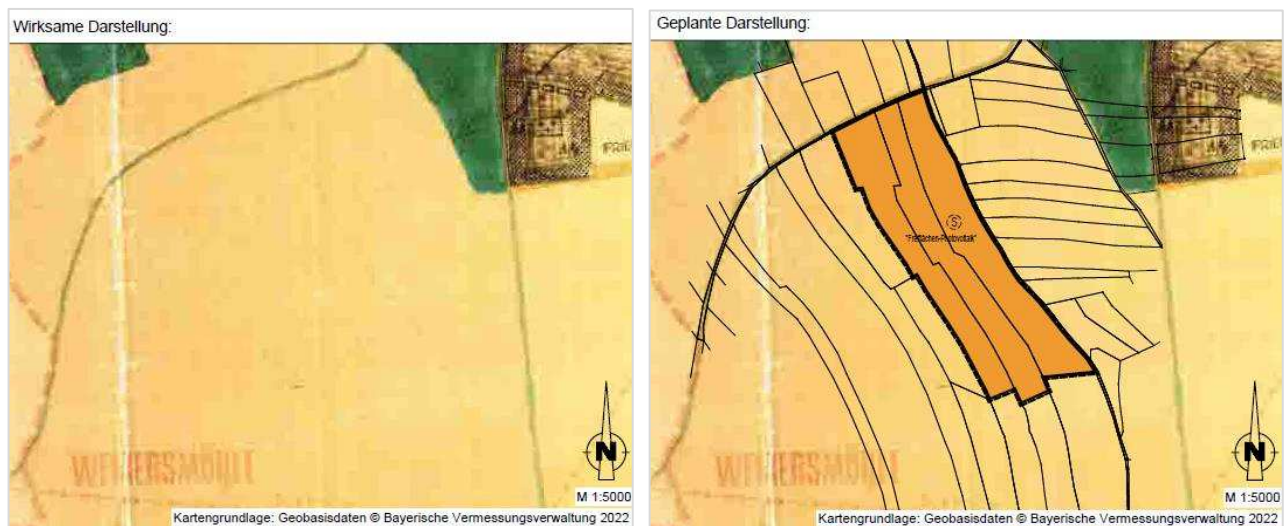




31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rednitzhembach

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“

Begründung - Vorentwurf -



Planungsstand: 18.07.2022
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Gemeinde:
Gemeinde Rednitzhembach
Rathausplatz 1
91126 Rednitzhembach

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm LEP	3
2.2	Regionalplan Region Nürnberg (7).....	4
2.3	Landschaftsplan.....	6
2.4	Alternativenprüfung.....	7
3	Beschreibung des Änderungsbereiches	9
4	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“	10
4.1	Geplante Nutzungen	10
4.2	Verkehrliche Erschließung	11
4.3	Ver- und Entsorgung.....	11
5	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	11
5.1	Flächenänderung	11
6	Umweltbericht	13
7	Literaturverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (Raum informationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region 7, Karte 1 Raumstruktur

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

Abbildung 5: Übersicht Gemeindegebiet Rednitzhembach (BayernAtlas, 2022)

Abbildung 6: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Abbildung 7: Übersicht des Bereiches der 31. Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Rednitzhembach hat in seiner Sitzung vom 30.06.2022 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung vom __.__.2022.

Der Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung vom __.__.2022 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Roth genehmigte mit Bescheid vom __.__.2022, Az:, gemäß § 6 BauGB die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2022.

1.2 Anlass

Der Gemeinderat Rednitzhembach hat in seiner Sitzung vom 30.06.2022 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rednitzhembach zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“, mit dem ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden soll. Der Vorhabenträger möchte im Bereich nördlich von Walpersdorf, einen Ortsteil der Gemeinde Rednitzhembach, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rednitzhembach widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Parallel zur 31. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01 „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

2 Planerische Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Stand 01.01.2020.

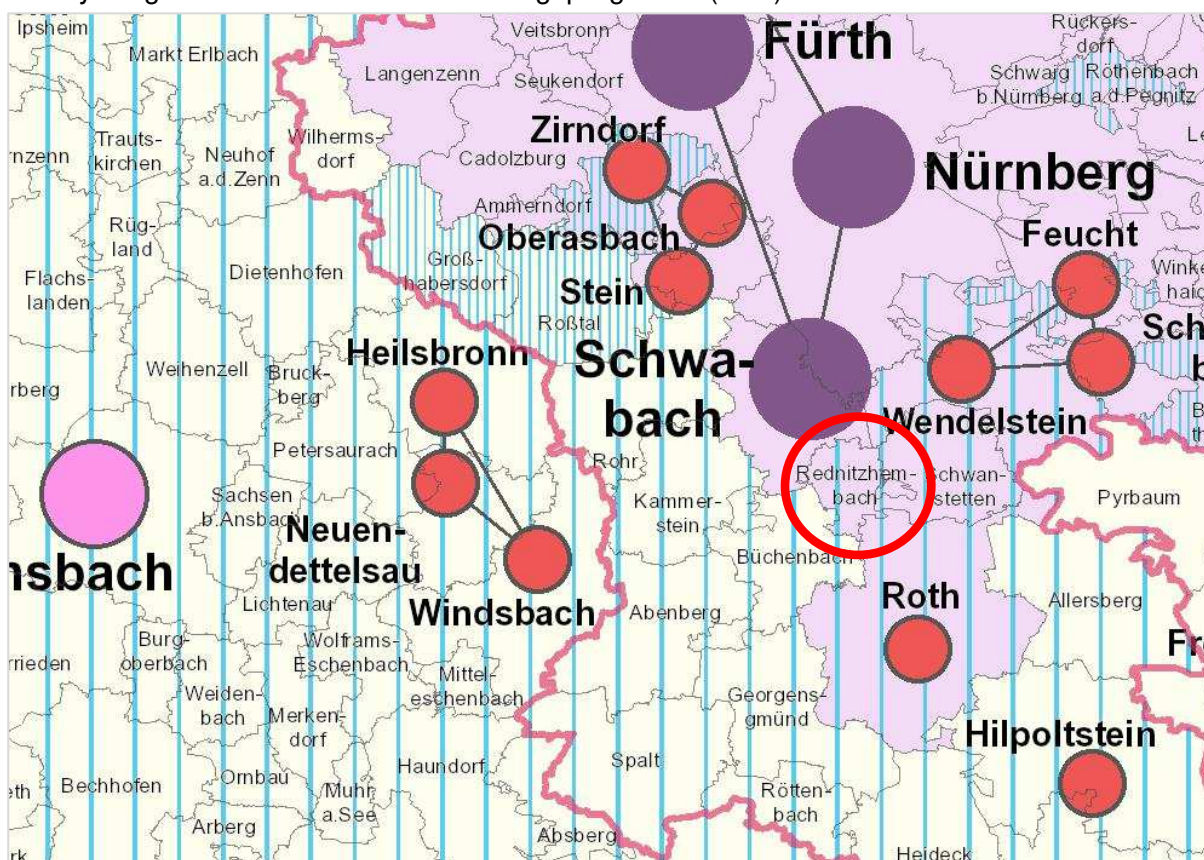


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)



Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Rednitzhembach in einem Verdichtungsraum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht.

2.2 Regionalplan Region Nürnberg (7)

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Gemeinde Rednitzhembach gilt der Regionalplan 7 Region Nürnberg in der Fassung vom 01.07.1988 mit jeweils seinen Änderungen.

Die Gemeinde liegt im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, an einer Entwicklungsachse, die das mögliche Oberzentrum Schwabach mit dem Mittelzentrum Roth verbindet (s. Abb. 2).

In der Begründungskarte 3 „Zentrale Orte und Nahbereiche“ ist die Gemeinde Rednitzhembach als Gemeinde ohne eigene zentralörtliche Einstufung dem Nahbereich der Metropole Schwabach zugeordnet.

Der Regionalplan 7 Region Nürnberg gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP7 6.2.2.1 Ziele und Grundsätze), dass „... die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung ... innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden“ sollen.

In der Begründung hierzu wird auf die Abschätzung des nutzbaren Sonnenenergiepotentials anhand der jährlichen mittleren Globalstrahlung hingewiesen. Diese liegt gemäß Energieatlas Bayern für das Plangebiet bei einem Jahresmittel von 1.090 - 1.104 kWh/m² und somit gehört der Standort mit zu den als am geeignetsten eingestuft (zu 6.2.2.1 Begründung).

Dabei „... gilt es, großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.“ (RP7 6.2.2.3 Ziele und Grundsätze).

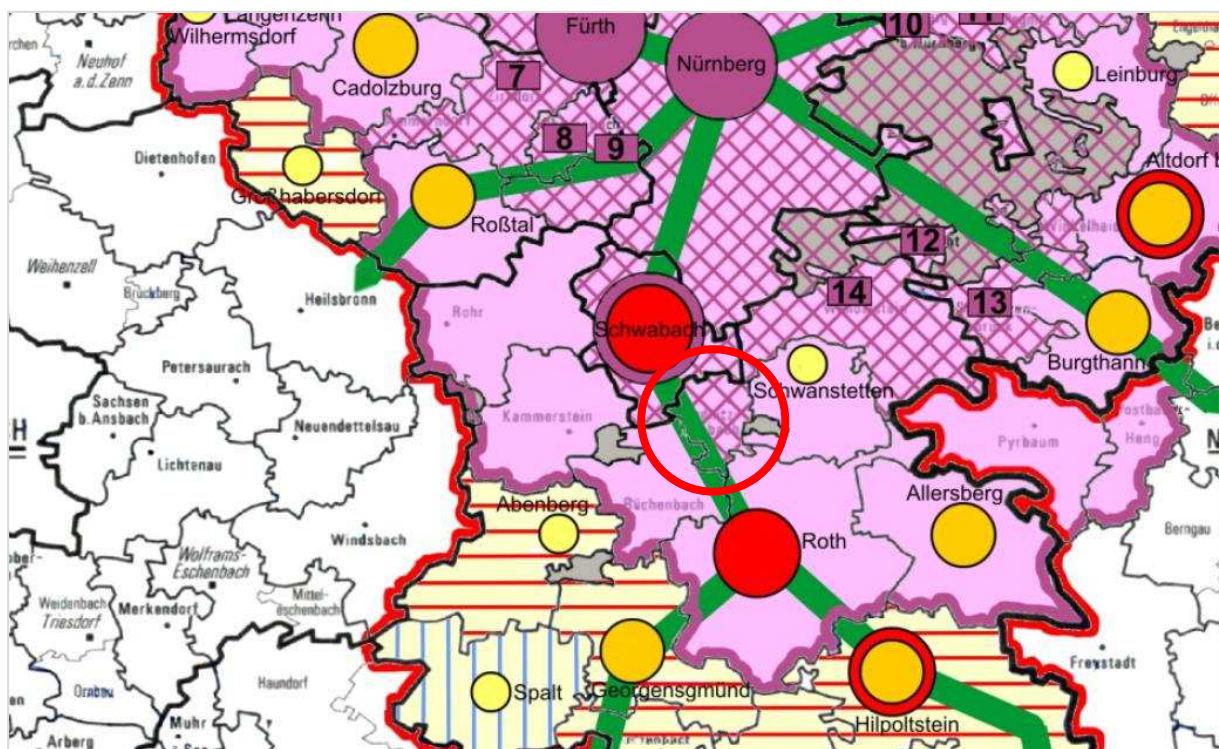


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region 7 Nürnberg (Karte 1, Raumstruktur)

In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass von großflächigen Anlagen außerhalb von Siedlungseinheiten z. T. erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen und damit auch der Charakter der Umgebung verändert wird. Dies gilt jedoch auch bei einer Anbindung von großflächigen Anlagen an Siedlungseinheiten, wie die Formulierung in RP7 6.2.2.3 Ziele und Grundsätze mit Bezugnahme auf das Orts- und Landschaftsbild zeigt.

Anlagen ohne Siedlungsanbindung können nur in Betracht kommen, wenn „... Möglichkeiten der geforderten Anbindung nicht gegeben sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ (zu 6.2.2.3 Begründung).

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich nördlich von Walpersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Rednitzhembach. Zur nächstgelegenen Bebauung am nördlichen Ortsrand von Walpersdorf besteht ein Abstand von ca. 230 m, die Bebauung am west-

lichen Ortsrand von Untermainbach liegt ca. 470 m entfernt und in südwestliche Richtung liegt in ca. 290 m die Bebauung des Ortsteiles Weihermühle.

Es sind keine Landschaftsschutzgebiete oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete betroffen. Das Plangebiet befindet sich südlich des Landschaftsschutzgebietes LSG-00427.01 „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelland und Heidenberg“ (LSG West)“.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes folgt im Bereich nördlich des Plangebietes der Waldgrenze und beinhaltet hier keine landwirtschaftlich genutzten Flächen.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Weitere Darstellungen, die den Änderungsbereich oder dessen Umfeld betreffen sind im Regionalplan nicht enthalten.

2.3 Landschaftsplan

Die Gemeinde Rednitzhembach verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2002; die nachfolgende Abbildung zeigt den Ausschnitt des Änderungsbereiches.

Für den Änderungsbereich ist nur entlang des nördlichen Randbereiche eine Darstellung zur Flurdurchgrünung enthalten. Hier wird vorgeschlagen, entlang des Wirtschaftsweges, der östlich von Weihersmühle beginnt bis zum Waldbereich im Norden eine durchgehende Baumreihe zu pflanzen.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Rednitzhembach

2.4 Alternativenprüfung

Das Gemeindegebiet von Rednitzhembach ist relativ klein, es umfasst nur ca. 13,1 km². Vorbelastete Standorte wie z. B. lineare Infrastruktureinrichtungen befinden sich daher auch nur in begrenztem Umfang im Gemeindegebiet. Westlich von Igelsdorf und Rednitzhembach verläuft die Bahntrasse von Nürnberg in Richtung Roth, im Osten des Gemeindegebietes die autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraße B2; Hochspannungsleitungen sind nicht vorhanden.

Weiter sind umfangreiche Flächenanteile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, die im westlichen Gemeindegebiet zum LSG-00427.01 „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelland und Heidenberg“ (LSG West)“ gehören und östlich der Rednitz zum LSG-00428.01 „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost)“.

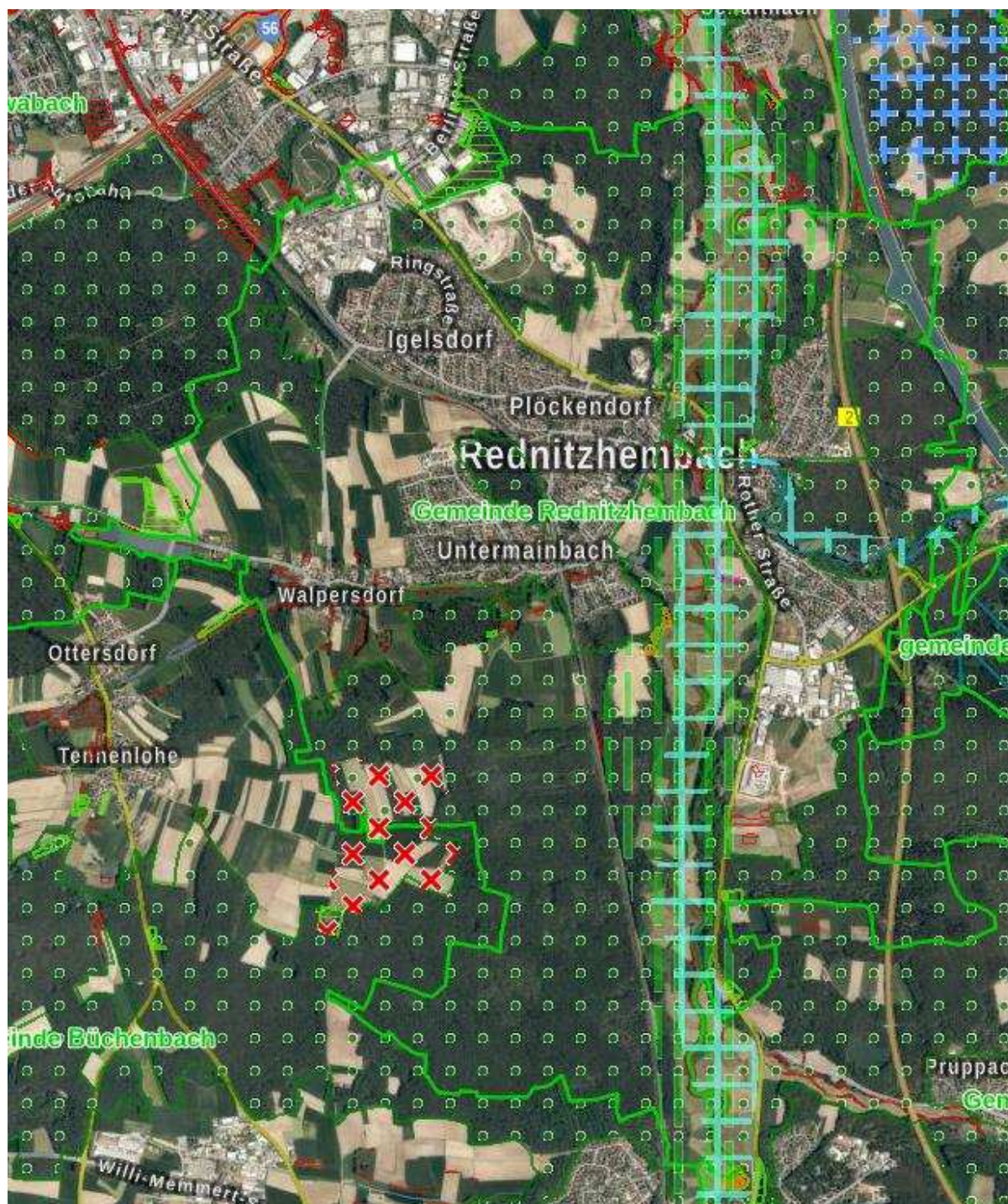


Abb. 5: Übersicht Gemeindegebiet Rednitzhembach

(BayernAtlas, 2022)

Der Talraum der Rednitz ist zusätzlich überlagert mit den regionalplanerischen Darstellungen für ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (HS 17) und für einen regionalen Grünzug.

Wie in der Abb. 5 ersichtlich, führt die autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraße B2 über weite Strecken durch Wald, der als LSG ausgewiesen ist; lediglich im Nordosten befindet sich eine kleine Fläche neben der B2, die nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Entlang der Bahntrasse befindet sich im Nordwesten ein Bereich, der außerhalb des LSG liegt.



Der Abstand zwischen der Bahnlinie und der südlich gelegenen Bebauung von Untermainbach beträgt hier ca. 230 m. Eine mögliche Freiflächenphotovoltaikanlage würde hier nah an die bestehende Bebauung heranrücken und u. U. auch eine potentielle Siedlungsentwicklung in diesem Bereich erschweren.

Im Bereich um das Gewerbegebiet Rednitzhembach-Süd im Südosten des Gemeindegebietes (östlich der Staatsstraße St2409) sind im Luftbild in Abb. 5 noch Flächen außerhalb des LSG ersichtlich, die in direkter Nachbarschaft zum Gewerbegebiet ersichtlich. Die Flächen in diesem Bereich sind mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rednitzhembach Süd II“ überplant worden und steht nicht mehr zu Verfügung.

Nördlich der Staatsstraße St2409 befindet sich noch ein Bereich, der nicht im LSG liegt (in Abb. 5 zwischen den zwei Schriftzügen „Igelsdorf“ und „Plöckendorf“). Hier ist aufgrund des Flächenzuschnitts in Verbindung mit den umgebenden Waldflächen und der Staatsstraße, keine Eignung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gegeben. Da zu Waldflächen größere Abstände erforderlich sind und ebenso die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone entlang der Staatsstraße zu beachten ist, verblieben nur relativ schmale Bereiche, auf denen Solarmodule errichtet werden könnten, zudem ergäben sich umfangreiche Flächen entlang der Ränder, die landwirtschaftlich nur begrenzt nutzbar wären.

Eine Nutzung des im Luftbild erkennbaren Deponiebereiches für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage stellt derzeit keine Option dar, da die Deponie noch in Betrieb ist, zudem auch im LSG liegt.

Somit sind derzeit keine Alternativstandorte vorhanden und es verbleibt nur der Bereich nördlich von Walpersdorf/westlich von Untermainbach, der außerhalb des LSG liegt, für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Da das gesamte Gemeindegebiet als benachteiligtes Gebiet eingestuft ist, können hier PV-Anlagen nach dem EEG 2021 berücksichtigt und bezuschlagt werden.

Nördlich von Walpersdorf verläuft eine 20 kV-Freileitung in West-Ost-Richtung bis zur bestehenden Bebauung von Untermainbach und auf Höhe der Gemeindeverbindungsstraße von Walpersdorf nach Igelsdorf zweigt eine weitere 20 kV-Freileitung in nordöstliche Richtung ab.

Das Plangebiet befindet sich nicht in dem leichten Anstieg aus dem Talraum des Mainbaches, sondern liegt im Wesentlichen auf der Hochfläche bzw. auf dem in nördliche Richtung ganz leicht abfallenden Gelände.

3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Rednitzhembach liegt im Norden des Landkreises Roth, an der Grenze zur Stadt Schwabach. Das Änderungsgebiet befindet sich nördlich von Walpersdorf, einem westlich gelegenen Ortsteil der Gemeinde Rednitzhembach.

Der Änderungsbereich liegt an einem befestigten Wirtschaftsweg, der nördlich verläuft, ein unbefestigter Wirtschaftsweg verläuft östlich. Das Umfeld ist geprägt durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die etwas weiter entfernt liegenden Waldflächen. Diese schließen sich bogenförmig im Norden an und begrenzen gleichzeitig den Blick. Südlich befindet sich in ca. 230 m Entfernung die Bebauung des Ortsteiles Walpersdorf, in südwestlicher

Richtung liegt in ca. 290 m Entfernung der Ortsteil Weihermühle und in östlicher Richtung beträgt der Abstand ca. 470 m bis zur Bebauung des Ortsteiles Untermainbach.

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 109/2 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 111 und 112, alle Gemarkung Walpersdorf, Gemeinde Rednitzhembach. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5,15 ha.



Abb. 6: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“

4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ befindet sich im westlichen Gemeindegebiet von Rednitzhembach.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 5,15 ha, die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind.



4.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende öffentliche Wegenetz erreichbar, die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist somit sichergestellt. Die Zufahrt kann ausgehend vom nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 91/2) erfolgen. Eine weitere Zufahrt ist über das Privatgrundstück Fl.-Nr. 111 vorgesehen, hier sind vom Vorhabenträger mit dem Grundstückseigentümer entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der Module bzw. Ausrichtung der Modulreihen. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

5.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 31. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rednitzhembach als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Das im Änderungsbereich enthaltene Pfeilsymbol bezieht sich auf eine geplante Maßnahme zur Strukturanreicherung in der Landschaft, im vorliegenden Fall in Form einer Flurdurchgrünung mit Einzelbäumen und Baumreihen. Diese Maßnahme wurde bislang nicht umgesetzt.

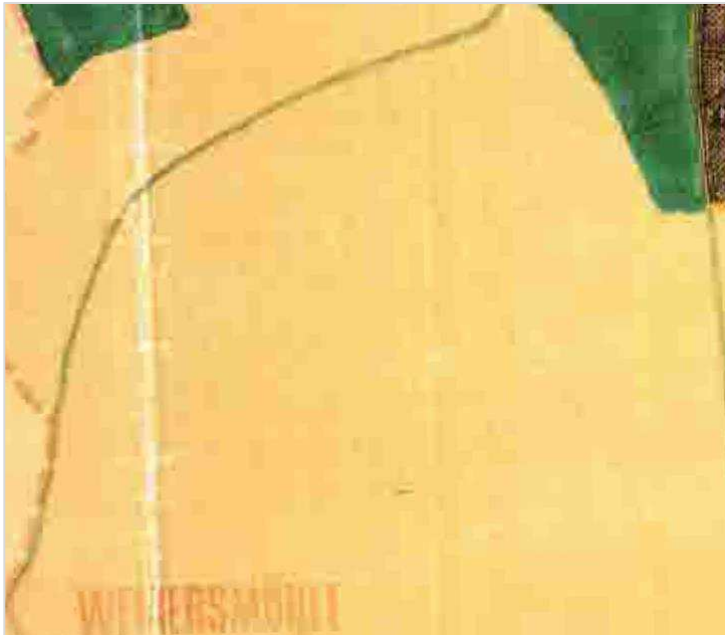
Von den im FNP eingezeichneten Freileitungen, die den Änderungsbereich überspannen, ist mittlerweile der Leitungsteil abgebaut worden, der in nördliche Richtung zur Gemeindegrenze geführt hat.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Abb. 7: Übersicht des Bereiches der 31. Flächennutzungsplanänderung



6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Stadt bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



7 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bayerische Staatsregierung (o.J.): Energie-Atlas Bayern.
Unter: <https://www.energieatlas.bayern.de> Zuletzt aufgerufen am 01.07.2022

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas.
Unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 04.07.2022

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 04.07.2022

Gemeinde Rednitzhembach (1989): Flächennutzungsplan

Gemeinde Rednitzhembach (2002): Landschaftsplan

Ingenieurbüro Härtfelder (2022): Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“

Planungsverband Region Nürnberg (Hrsg.) (1988): Regionalplan der Region Nürnberg (7), Text- und Planteil mit den fortlaufenden Änderungen. Fürth